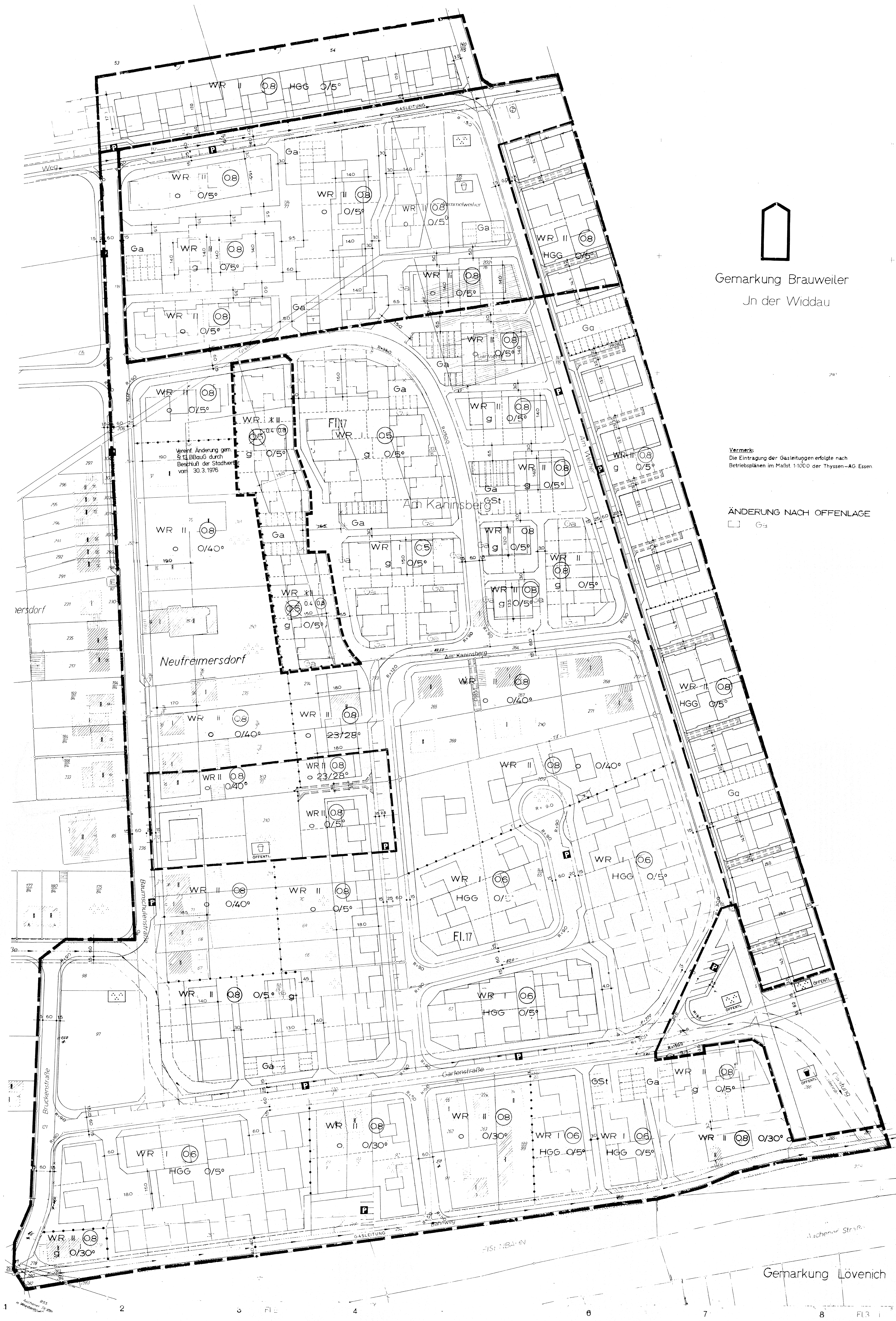

Vermerk:
Die Eintragung der Gasleitungen erfolgte nach Betriebsplänen im Maßst. 1:1000 der Thyssen-AG Essen.

ÄNDERUNG NACH OFFENLAGE

GEMEINDE BRAUWEILER

BEBAUUNGSPLAN

NR. 39

MASSTAB 1:500

AUSFERTIGUNG

2. ÄNDERUNG

PLANUNTERLAGEN	PLANUNTERLAGEN
~~DIE VORLIEGENDE PLANGRUNDLAGE IST Z.T. EINE AB-ZEICHNUNG, VERGRÖSSERUNG DER KATASTERFLURKARTE.~~ DIE FLURKARTE IST ENTSTANDEN IM JAHRE 1956 IM MASSTAB 1:1000 DURCH Neukartierung ~~UMAUFNAHME VEREINFACHTE TEIL NEUVERMESSUNG~~ DIE PLANGRUNDLAGE ENTHÄLT AUSSERDEM DIE ERGEBNISSE VON ERGÄNZUNGSVERMESSUNGEN (Z.B. GEBÄUDE) DIE VORLIEGENDE PLANGRUNDLAGE WURDE ~~Z.T.~~ NEU KARTIERT ~~NACH EINWANDFREIEN FORTF. VERMESSUNGEN (NR. ...) NACH EINER TEILNEUVERMESSUNG UND UNTER VERWENDUNG VON FORTF. VERMESSUNG (VEREINFACHTE NEUVERMESSUNG)~~ NACH EINER NEUVERMESSUNG GEM. ERG. BEST. UND VERM. PKT. ANW. DIE DARSTELLUNG ENTSPRICHT DEM GEGENWÄRTIGEN ZUSTAND. Köln, DEN 30.4.1969	WOHNGEBÄUDE MIT HAUSNUMMER; WOHNGEBÄUDE OHNE HAUSNUMMER; WIRTSCHAFTS- UND INDUSTRIEGEBÄUDE; DURCHFAHRT; ARKADE; MAUER; TOPOGR. NACHGETRAGENE GEBÄUDE; 7756 HÖHENLAGE U.N.N.; GESCHOSSZAHL; S SATTELDACH; W WALMDACH; P PULTDACH; OBERFLURHYDRANT; UNTERFLURHYDRANT; EINSTEIGESCHACHT; STRASSENBELEUCHTG.; BORDSTEIN; STRASSENSINKKASTEN; WARNTAFEL; OMNIBUS-HALTESTELLE; GESCHOSSZAHL U. ZURÜCKGESETZ. GESCHOSS; FL FLACHDACH; KW KRÜPPELWALM; 30/45° DACHNEIGUNG
Kreisvermessungsdirektor. ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST. Köln, DEN 7.7.1970	GRENZANGABEN: LANDESGRENZE; REG. BEZ. GRENZE; KREISGRENZE; GEMEINDEGRENZE; GEMARKUNGSGRENZE; FLURGRENZE; FLURSTÜCKSGRENZE
Kreisvermessungsdirektor. DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN. Köln, DEN 2.6.1969	
Kreisvermessungsdirektor. NACHDRUCK UND VERVIELFÄLTIGUNG JEDER ART AUCH EINZELNER TEILE, SOWIE DIE ANFERTIGUNG VON VERGRÖSSER- OD. VERKLEINERUNGEN SIND VERBOTEN UND WERDEN AUF GRUND DES URHEBERSCHUTZGESETZES GERICHTLICH VERFOLGT.	WEITERE SIGNATUREN GEMÄSS DIN 3020 UND KATASTERVORSCHRIFTEN

INHALT, PLANUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERFAHREN

INHALT: GEMÄSS § 9(1) NR. 1a ~~b c d e f g h~~ 2. 3. ~~4.~~ 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. UND § 9(2) BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL. I 1960 S. 341) IN VERBINDUNG MIT § 4 1. DVO. ZUM BBAUG. VOM 29.11.1960 (GV. NW. 1960 S. 433) UND DEM § 103 DER BAU O. NW. VOM 25.6.1962 (GV. NW. S. 373) BAU NVO. VOM 26.6.1962 (BGBL. I S. 429) IN DER FASSUNG VOM 26.11.1968. DARSTELLUNG GEMÄSS PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 (BGBL. I S. 21). ZU DIESEM PLAN GEHÖRT ALS BESTANDTEIL EIN TEXT, BEGRÜNDUNG UND EIGENTÜMERVERZEICHNIS SIND BEIGEFÜGT.	ENTWURF UND BEARBEITUNG KÖLN, DEN 6.7.1970 Heinz Zimmermann HEINZ ZIMMERMANN DIPL.ING. ARCHITEKT BDA KÖLN-KLETTENBERG, LINZER STRASSE 31. DIESER PLAN STIMMT MIT DEM ORIGINALBEBAUUNGSPLAN UND DEN DARAUF VERZEICHNETEN VERMERKEN ÜBEREIN. DEN

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2(1) U. (2) DES BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER VOM AUFGESTELLT WORDEN. DEN BÜRGERMEISTER RATSHERR	DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2(6) DES BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) IN DER ZEIT VOM BIS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DEN STADT/GEMEINDEDIREKTOR	ÄNDERUNGEN AUF GRUND VON ANREGUNGEN UND BEDENKEN GEMÄSS § 2(6) BBAUG STATTGEGEBEN DURCH RATSBESCHLUSS VOM ÄNDERUNGEN. DEN BÜRGERMEISTER RATSHERR
DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 DES BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) VOM RAT DER ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN. DEN BÜRGERMEISTER RATSHERR	DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) MIT VERFÜGUNG VOM GENEHMIGT WORDEN. DEN DER REGIERUNGSPRÄSIDENT I.A.	DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG GEMÄSS § 12 DES BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) IST AM ERFOLGT. DEN BÜRGERM. STADT/GEMEINDEDIREKTOR

ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9(1) 1a BBAUG / § 1 (1)(2)(3) BAU NVO	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9(1) 1a BBAUG §§ 16 17 BAU NVO
~~WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET~~; WR REINES WOHNGEBIET; ~~WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET~~; ~~MD DORFGEBIET~~; ~~MI MISCHGEBIET~~; ~~MK KERNGEBIET~~; ~~GE GEWERBEGEBIET~~; ~~GI INDUSTRIEGEBIET~~; ~~SW WOCHENENDHAUSGEBIET~~; ~~SO SONDERGEBIET~~	III ZAHL DER VOLLGESCH. ALS HÖCHSTGRENZE; ~~U. MINDESTGRENZE~~; ~~ZAHL DER VOLLGESCH. ZWINGEND~~; ~~ZAHL DER VOLLGESCH. ZWINGEND UND 1 ZURÜCKGESETZTES STAFFELGESCHOSS~~; ~~0.4 GRUNDFLÄCHENZAHL~~; (0.7) GESCHOSSFLÄCHENZAHL; ~~3.0 BAUMASSENZAHL~~. INNERHALB DER GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DIESES BEBAUUNGSPLANES BESTEHENDE RECHTSSETZUNGEN AUF GRUND DES PREUSSISCHEN FLUCHTLINIENGESETZES VON 1875, DES AUFBAUGESETZES NW UND DES BBAUG. TRETEN MIT DER RECHTSVERBINDLICHKEIT DES BEBAUUNGSPLANES AUSSER KRAFT

BAUWEISE BAULINIEN BAUGRENZEN § 9(1) 1b BBAUG / §§ 22 23 BAU NVO	FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF § 9(1) 1f BBAUG
o OFFENE BAUWEISE; g GESCHL. BAUWEISE; ~~EINZEL- DOPPELHAUS~~; ~~HAUSGRUPPEN~~; ~~HGR HAUSGRUPPE REIHENHÄUSER (S. TEXT)~~; HGG HAUSGRUPPE GARTENHOFHÄUSER; ~~HGK HAUSGRUPPE KETTENHÄUSER (S. TEXT)~~; ~~BAULINIE~~; BAUGRENZE	VERWALTUNGSGEBÄUDE; SCHULE; KRANKENHAUS; THEATER; JUGENDHERBERGE; POST; KIRCHE; HALLENBAD; KINDERGARTEN; SCHUTZRAUM; EHRENMAL; FEUERWEHR

GEBÄUDESTELLUNG UND HÖHENLAGE DER GEBÄUDE § 9(1) 1b 1d BBAUG § 4 1 DVO ZUM BBAUG UND § 103 BAU O NW	KENNZEICHNUNGEN U. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN § 9 (3) (4) BBAUG. U.S.
30/45° DACHNEIGUNG; ~~HÖHENLAGE FERTIGE GEBÄUDE HÖHE O.K.F. ERDGESCHOSS ÜBER GEPL. STRASSENACHSE~~; ~~TRAUFHÖHE O.K. SPARREN ÜBER O.K.F. ERDGESCHOSS~~; ~~FIRSTRICHTUNG~~	SCHUTZZONEN; WASSERSCHUTZGEBIET; QUELLSCHUTZGEBIET; ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET; DENKMALWERTE ANLAGE; NATURSCHUTZGEBIET; LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET; FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR; FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN

VERKEHRSFLÄCHEN UND IHRE HÖHENLAGE § 9 (1) 3 4 BBAUG	FÜHRUNG VON VERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN § 9 (1) 6 BBAUG
STRASSENVERKEHRSFLÄCHE; ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE; STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN; ~~HÖHENLAGE DER VERKEHRSFLÄCHE~~; ~~DURCHGANG, DURCHFAHRT, UNTERFÜHRUNG~~; ~~RAMPE~~	~~W FERNWASSERLEITUNG~~; ~~A HAUPTABWASSERLEITUNG~~; ~~KV HOCH- U. MITTELSPANNUNGSFREILEITUNG~~; ~~E ELEKTRIZITÄTSLEITUNGEN~~; G GASLEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN; ~~ÖL FERNÖLLEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN~~; ~~FH FERNWÄRMELEITUNG~~; ~~F FERNMELDELEITUNG~~

VERSORGUNGS- U. VERWERTUNGSFLÄCHEN § 9 (1) 5 7 BBAUG	SONSTIGE DARSTELLUNGEN U. FESTSETZUNGEN § 9 (1) 1e 1h 2 11 12 14 (5) BBAUG. U. § 16 (4) BAU NVO
~~ELEKTR. WERK~~; ~~GASWERK~~; ~~WASSERBEHÄLTER~~; ~~UMFORMSTATION~~; ~~PUMPWERK~~; MÜLLBESEITIG. ANLAGE; ~~FERNHEIZWERK~~; ~~WASSERWERK~~; ~~UMSPANNWERK~~; ~~BRUNNEN~~; ~~KLÄRANLAGE~~; ~~TRAFOSTATION~~	~~ST STELLPLÄTZE~~; GA GARAGEN; GST GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE; ~~TGA TIEFGARAGEN~~; ~~BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN, DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN~~; MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN FÜR ANLIEGER; ~~VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE~~; ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG; GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES 2. ÄNDERUNG; VORGESCHLAGENER GRUNDSTÜCKSZUSCHNITT; ~~VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHE~~

GRÜNFLÄCHEN § 9 (1) 8 BBAUG	SONSTIGE FLÄCHEN § 9 (1) 9 10 BBAUG
~~BÄUME ZU ERHALTEN~~; ~~BÄUME ZU PFLANZEN~~; ~~PARKANLAGE~~; ~~DAUERKLEINGÄRTEN~~; ~~ZELTPLATZ~~; ~~SPORTPLATZ~~; ~~BADEPLATZ~~; SPIELPLATZ; ~~FRIEDHOF~~; BOLZPLATZ	FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN; FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN; ~~FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT~~; ~~FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT~~; ~~FLÄCHEN FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT~~